

AZ: 1769/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Erstellung nachvollziehbarer Abrechnungen sowie die Verrechnung von Abschlagszahlungen.

Die Beschwerdeführer wurden seit 2007 von der Beschwerdegegnerin unter einer gemeinsamen Vertragsnummer ...1200 für zwei Zähler (...338 Eintarifzähler, ... 644 Zweitarifzähler für Wärmepumpe) mit Strom beliefert. Die von der Beschwerdegegnerin bis einschließlich 2019 erstellten Abrechnungen mit der Vertragskontonummer ...1200 führten jeweils beide Zähler gemeinsam auf. Am 01.06.2020 wurde der bis dahin verbaute Zweitarifzähler gegen einen neuen Zweitarifzähler mit der Nummer ...168 ausgetauscht. In diesem Zusammenhang und verbunden mit einem Tarifänderungsantrag der Beschwerdeführer für den weiter verbaute Eintarifzähler im September 2020 hat die Beschwerdegegnerin neue Vertragskonten mit den Nummern ...1190 sowie ...431 angelegt.

Mit dem Schlichtungsantrag vom 11.04.2021 haben die Beschwerdeführer die Erstellung nachvollziehbarer Rechnungen für alle Zähler ab dem 01.04.2020 eingefordert.

Die Beschwerdeführer tragen vor, sie hätten vom 01.04.2020 bis einschließlich 01.02.2021 Zahlungen in Höhe von 3.585,00 EUR an die Beschwerdegegnerin entrichtet. In den diversen seitdem erstellten Abrechnungen für die verschiedenen Vertragskonten seien jedoch nur Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2.841,00 EUR verbucht worden. Sie hätten mehrfach erfolglos nachvollziehbare Abrechnungen sowie eine Vertragskontoübersicht zum Verbleib ihrer Zahlungen erbeten. Im Kundenzentrum der Beschwerdegegnerin sei ihnen ein Guthaben von ca. 900,00 EUR mitgeteilt worden. Die Beschwerdegegnerin übersende jedoch wiederholt Mahnungen.

Die Beschwerdeführer begehren sinngemäß die Erstellung nachvollziehbarer Abrechnungen der an der Lieferstelle verbaute Zähler unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einzahlungen seit dem 01.04.2020.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Über den Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin sich trotz Aufforderung nicht zum Beschwerdevortrag geäußert hat.

Die Beschwerdeführer haben nach § 40 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Anspruch auf den Erhalt einfacher und verständlicher Abrechnungen. Diesen Anforderungen werden die von der Beschwerdegegnerin nach April 2020 erstellten Abrechnungen nicht mehr gerecht. Zur weiteren Begründung wird zunächst auf das Schreiben der Schlichtungsstelle vom 30.08.2021 verwiesen. Es gibt weder eine nachvollziehbare Begründung für die zwischenzeitlich Einrichtung des Vertragskontos mit der Nummer ...1190 noch sind die von der Beschwerdegegnerin für dieses und die anderen Vertragskonten erstellten Abrechnungen vollständig. Es gibt auch keine anderen Unterlagen, aus denen sich die Verwendung und Verrechnung der von den Beschwerdeführern vorgetragene Zahlungen entnehmen bzw. klären lässt. Vor diesem Hintergrund entbehren die wiederholt versandten Mahnungen der Beschwerdegegnerin einer gesicherten rechtlichen Grundlage.

Da sich die Beschwerdegegnerin trotz wiederholter Bitte nicht zum Schlichtungsantrag geäußert hat, kann keine wirklich abschließende Bewertung zu Höhe von eventuell berechtigten Forderungen durch die Schlichtungsstelle vorgenommen werden. Es erscheint zudem fraglich, ob die Beschwerdegegnerin überhaupt noch in der Lage ist, rückwirkend eine korrekte Berechnung der angefallenen Stromkosten sowie eine nachvollziehbare Rechnungsstellung vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund sollte die Beschwerdegegnerin die von den Beschwerdeführern benannte Differenz von 744,00 EUR zwischen den tatsächlich gezahlten Abschlägen (3.585,00EUR) und den angabegemäß verbuchten Abschlägen (2.841,00 EUR) als Gutschrift auf das weiter bestehende Vertragskonto mit der Nummer ...1200 einbuchen und diese Gutschrift bei der nächsten Jahresrechnung entsprechend berücksichtigen. Das Mahnverfahren zu dem Vertragskonto mit der Nummer ...1190 sollte die Beschwerdegegnerin kostenfrei einstellen. Der nächste Rechnungslauf für die aktuell bestehenden Vertragskonten mit den Nummer ...1200 sowie ...431 sollte zudem zeitgleich erfolgen, z.B. über eine Zwischenrechnung. Dabei sind alle nach dem 01.02.2021 von den Beschwerdeführern gezahlten Abschläge vollständig aufzuführen und zu berücksichtigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erteilt eine Gutschrift in Höhe von 744,00 EUR auf das Vertragskonto mit der Nummer ...1200 und verzichtet auf die Geltendmachung der Nachforderung aus der Abrechnung vom 12.01.2021 in Höhe von 37,42 EUR, soweit diese von der Beschwerdeführerin noch nicht bezahlt worden ist.
2. Die Beschwerdegegnerin stellt das Mahnverfahren zu dem Vertragskonto mit der Nummer ...1190 unverzüglich und kostenfrei für die Beschwerdeführer ein. Auf die Geltendmachung von Forderungen zu diesem Vertragskonto verzichtet die Beschwerdegegnerin vollständig.
3. Die Beschwerdegegnerin erstellt die nächsten Abrechnungen zu den beiden aktuellen Vertragskonten mit den Nummern ...1200 und ...431 zeitgleich und noch vor dem 31.12.2021. In den Abrechnungen sind alle nach dem 01.02.2021 von den Beschwerdeführern gezahlten Abschläge vollständig zu berücksichtigen und entweder in der Abrechnung selbst oder in einem erklärenden Begleitschreiben detailliert aufzulisten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann